



RESTRUKTURIERUNGS  
PARTNER

---



# Corona-Krise Handlungsempfehlung für den Mittelstand

Zum Beschluss des Koalitionsausschusses der  
Regierungsparteien vom 25.08.2020



## Agenda

- 1 Aktuelle Entwicklung**
- 2 Bedeutung für die Unternehmen
- 3 Handlungsempfehlung für den Mittelstand
- 4 Über Restrukturierungspartner
- 5 Ansprechpartner



Aktuelle Entwicklung

## Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses der Regierungsparteien vom 25.08.2020 wird die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für zahlungsunfähige Unternehmen nicht verlängert



### COVInsAG

- Zu Beginn der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Abmilderung der Folgender COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVInsAG) die **Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages bis zum 30. September 2020 ausgesetzt**.
- Voraussetzung ist, dass die Insolvenzreife aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise eintritt und die Aussicht besteht, dass die vorhandene Zahlungsunfähigkeit behoben werden kann.
- Die möglichen Handlungsoptionen für betroffene Unternehmen haben wir bereits im Rahmen unseres „Liquiditätssicherungskonzeptes“ Anfang April diesen Jahres ausführlich dargestellt: <https://www.restrukturierungspartner.com/leistungen/covid-liquiditaetssicherungskonzept/>.



### Die anstehenden Änderungen und was jetzt zu beachten ist

- Am 25.08.2020 hat nunmehr der Koalitionsausschuss der Regierungsparteien die **weitere Aussetzung** der Insolvenzantragspflicht für den Antragsgrund der **Überschuldung** bis Jahresende 2020 beschlossen. Begründet wurde dieser Schritt von der Justizministerin Christine Lambrecht damit, dass „massenhafte Pleiten“ verhindert werden sollen.
- Ausdrücklich **nicht weiter ausgesetzt** wird die **Insolvenzantragspflicht** für den Tatbestand der **Zahlungsunfähigkeit**.



### Was bedeutet der Beschluss des Koalitionsausschusses der Regierungsparteien konkret für Unternehmen, Unternehmer und Geschäftsführer?



## Agenda

- 1 Aktuelle Entwicklung
- 2 Bedeutung für die Unternehmen**
- 3 Handlungsempfehlung für den Mittelstand
- 4 Über Restrukturierungspartner
- 5 Ansprechpartner

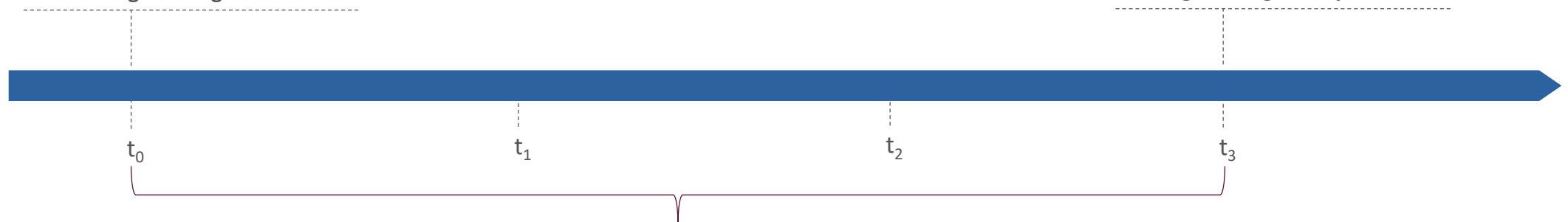
## 2. Bedeutung für die Unternehmen

### Ab dem 01.10.2020 besteht wieder die Insolvenzantragspflicht gemäß § 17 InsO – Zahlungsunfähigkeit

- Gemäß § 17 InsO ist ein Unternehmen zahlungsunfähig, wenn es nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Mit **Feststellung der Zahlungsunfähigkeit** haben die Vertretungsorgane der Gesellschaft **unmittelbar**, spätestens jedoch nach drei Wochen die **Pflicht**, einen **Insolvenzantrag zu stellen**.
  - Nur unter der **Voraussetzung**, dass die Liquiditätslücke innerhalb eines angemessenen Zeitraumes **nicht objektiv aussichtslos** geschlossen werden kann, gewährt der Gesetzgeber den Vertretungsorganen einen **3-Wochen-Zeitraum**, um Maßnahmen zu ergreifen, um die **Deckungslücke schließen zu können** (bspw. durch Refinanzierungen bei Kreditinstituten).
  - Da der Gesetzgeber **den Vertretungsorganen die Pflicht zuweist, laufend über die Erfolgs- und Liquiditätslage des Unternehmens informiert zu sein**, müssen die Vertretungsorgane auch das erstmalige Auftreten einer **Deckungslücke sofort erkennen**. Somit beginnt der oben angeführte 3-Wochen-Zeitraum mit dem tatsächlichen, objektiven Auftreten der Deckungslücke.
- Stellt ein Vertretungsorgan den Eröffnungsantrag nicht oder nicht rechtzeitig, so drohen den Vertretungsorganen, neben dem ggf. persönlichen **Haftungsrisiko für Zahlungen nach Insolvenzreife, Freiheits- oder Geldstrafen** für die **unterlassene oder nicht rechtzeitige Antragsstellung**.

Objektiv mögliche Erkennbarkeit  
der Zahlungsunfähigkeit

Antragspflicht, wenn  
Zahlungsunfähigkeit bejaht wird



Möglichkeit durch kurzfristige Sanierungs- oder Refinanzierungsmaßnahmen die Zahlungsfähigkeit wieder herzustellen (die Handlung muss erkennbar sein!)

## 2. Bedeutung für die Unternehmen

### Kann eine Deckungslücke in einem Planungszeitraum von 3 bis 6 Monaten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit geschlossen werden?

- Besteht bei einer **Drei-Wochen-Betrachtung** eine **Deckungslücke** von 10 % oder mehr, wird die Regelvermutung der Zahlungsunfähigkeit unterstützt. Die Qualifikation der Liquiditätskrise als **Zahlungsstockung ist dann nur möglich**, wenn über eine 3- bis maximal 6-Monatsvorschau mit **an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Deckungslücke beseitigt werden kann**.
- Für eine **qualifizierte Feststellung und Dokumentation** der Prüfung auf Zahlungsunfähigkeit ist es notwendig, jederzeit eine ausreichend detaillierte und realistische Geschäfts- und Liquiditätsplanung vorzuhalten, die **im besten Fall auch durch Dritte plausibilisiert** wird, um so eine **hinreichende Dokumentationsgrundlage** zu schaffen.

#### Monatsvorschau (3 bis maximal 6 Monate)

Bei einer **Deckungslücke von > 10 %** gilt die **Regelvermutung der Zahlungsunfähigkeit**

Qualifizierung als **Zahlungsstockung nur**, wenn die **Deckungslücke mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beseitigt** wird; ansonsten ist von **Zahlungsunfähigkeit** auszugehen

Betrachtungszeitraum von 3 bis maximal 6 Monaten

$t_3$

Auch bei einer Deckungslücke von weniger als 10 % zum Ende der 3-Wochen-Betrachtung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Deckungslücke in einem Zeitraum von 3 bis 6 Monaten geschlossen wird, um die Regelvermutung der Zahlungsstockung zu belegen



Gelingt es nachzuweisen, eine Deckungslücke mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in einem Zeitraum von 3 bis maximal 6 Monaten zu schließen, so kann eine Qualifizierung als „Zahlungsstockung“ gelingen und somit die Antragspflicht vermieden werden.

## 2. Bedeutung für die Unternehmen

Eine dezidierte Auseinandersetzung mit der kurz- und mittelfristigen Geschäfts- und Unternehmensplanung ist unabdingbar, um rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen



### Insolvenzantragspflicht

- Nachdem der Koalitionsausschuss die **Aussetzung ausschließlich** für den Tatbestand der **Überschuldung** bis zum 31. Dezember 2020 verlängern will, sind alle Vertretungsorgane **ab dem 01.10.2020** wieder zu einem **Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet**, sobald die **Zahlungsunfähigkeit** objektiv erkennbar ist.
- Die Vertretungsorgane sind **verpflichtet**, über die **Erfolgs- und Liquiditätslage des Unternehmens ständig informiert** zu sein. Dies bedingt eine **fortlaufende und stets aktuelle Geschäfts- und Liquiditätsplanung**, welche es ermöglicht, sowohl einen Nachweis über die aktuelle Situation als auch die **Entwicklung der kommenden Wochen und Monate** abzubilden.
- Es sollten alle **Maßnahmen und Schritte zur Liquiditätssicherung** ausreichend **dokumentiert** werden.
- Wird der **Eröffnungsantrag nicht oder nicht rechtzeitig** gestellt, so bestehen **Haftungsrisiken** für die Vertretungsorgane.



### Restrukturierung und Sicherung des Geschäftsbetriebes

- Nicht nur um etwaige Haftungsrisiken zu vermeiden, sondern auch um **Maßnahmen zur kurz- und mittelfristigen Sicherung und Sanierung des Unternehmens rechtzeitig zu ergreifen**, ist die Auseinandersetzung mit der **kurz- und mittelfristigen Unternehmensplanung** unabdingbar.
- Neben der Aussetzung der Antragspflicht gemäß COVInsAG hat der Gesetzgeber weitere Förder- und Hilfsprogramme aufgesetzt, um Unternehmen und Unternehmern den **Weg aus der Krise zu erleichtern** (u. a. durch Fördermittel und die Ausweitung und Verlängerung des Kurzarbeitergeldes).
- Diese können unter bestimmten Umständen einen **Baustein zur Krisenbewältigung** darstellen. Jedoch ist hierbei immer auch in Betracht zu ziehen, dass eine **alleinige Abstellung auf diese Programme in aller Regel keine mittel- bis langfristige Lösung** darstellt. Vielmehr sollte die aktuelle Situation dazu genutzt werden, die Weichen für die Zukunft durch nachhaltige Sanierungsmaßnahmen sofort zu stellen.



## Agenda

- 1 Aktuelle Entwicklung
- 2 Bedeutung für die Unternehmen
- 3 Handlungsempfehlung für den Mittelstand**
- 4 Über Restrukturierungspartner
- 5 Ansprechpartner



### 3. Handlungsempfehlung für den Mittelstand

## Nur bei rechtzeitiger Kenntnis einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit können geeignete Maßnahmen zur Sanierung des Unternehmens ergriffen werden

Spätestens der Beschluss des Koalitionsausschusses, ausschließlich die Antragspflicht gemäß des Tatbestandes der Überschuldung weiter auszusetzen, sollte alle Unternehmen dazu bringen, jetzt die **eigene Situation genaustens unter die Lupe** zu nehmen. Dazu müssen die eigenen **Unternehmens- und Liquiditätsplanungen** aktualisiert und auf die Gegebenheiten der **derzeitigen Lage angepasst werden**.



#### Konsequent und ehrlich prüfen

- Ausgangsbasis für eine aussagekräftige und adäquate Einschätzung der momentanen Situation stellt eine aktuelle Unternehmens- und Liquiditätsplanung dar. Diese sollte gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Lage unter anderem anhand der nachstehenden Punkte hinterfragt werden:
  - Sind die Planungsannahmen noch aktuell und wurden sie realistisch vor dem Hintergrund der sich nur langsam erholenden Wirtschaft aufgesetzt?
  - Wurde die aktuelle Situation hinreichend berücksichtigt (ggf. neue Darlehen/Kredite, neue Vereinbarungen mit Lieferanten und Kunden, Stundungsvereinbarungen etc.)?
  - Wurden alle in den letzten Wochen und Monaten verhandelten Abreden zu Stundungen und deren ggf. bestehende Befristung berücksichtigt? Und wurden diese auch ausreichend dokumentiert (liegen schriftliche Stundungsvereinbarungen vor)?
  - Bestehen ausreichende Rücklagen für etwaig drohende Forderungsausfälle?

Aus den gewonnenen Erkenntnissen einer im besten Fall durch Dritte verprobten Planung lassen sich in einem nächsten Schritt geeignete Handlungsoptionen zur Sanierung und ggf. Neuausrichtung des Unternehmens ableiten:

Welche (weiteren) Maßnahmen können zur kurzfristigen Liquiditätssicherung ergriffen werden?

Welche Optionen im Zusammenhang mit aktuellen Förder- und Hilfsprogrammen können sinnvolle Ergänzungen darstellen?

Kann eine Sanierung im Rahmen eines Verfahrens in Eigenverwaltung oder eines Schutzschirmverfahrens sinnvoll sein?

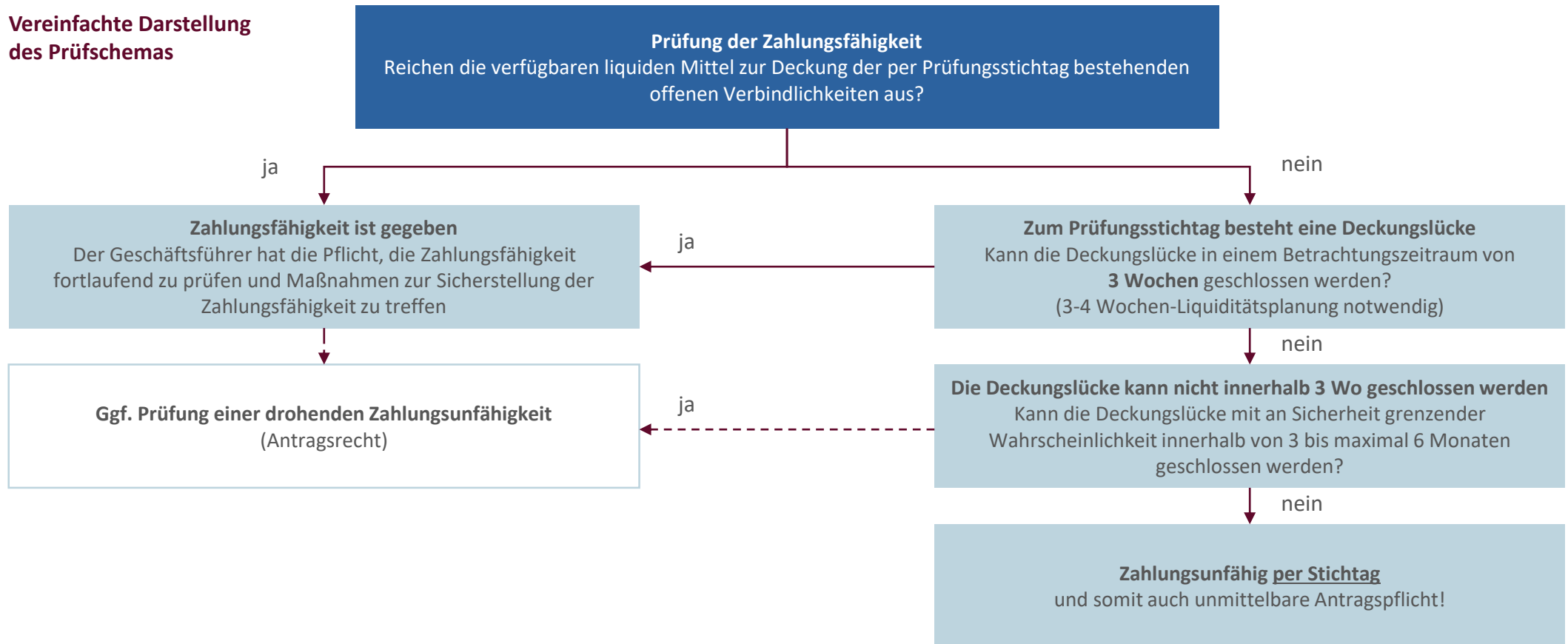


**Geeignete Maßnahmen zur Sanierung** und ggf. Neuausrichtung eines Unternehmens können **nur bei rechtzeitiger Kenntnis über Liquiditätsengpässe** oder über (drohende) Zahlungsunfähigkeit ergriffen werden.

### 3. Handlungsempfehlung für den Mittelstand

Vor dem Hintergrund der wiederauflebenden Antragspflicht für Unternehmen gemäß § 17 InsO ist die Prüfung der Zahlungsfähigkeit der wesentliche erste Schritt, um kurzfristig handlungsfähig zu bleiben

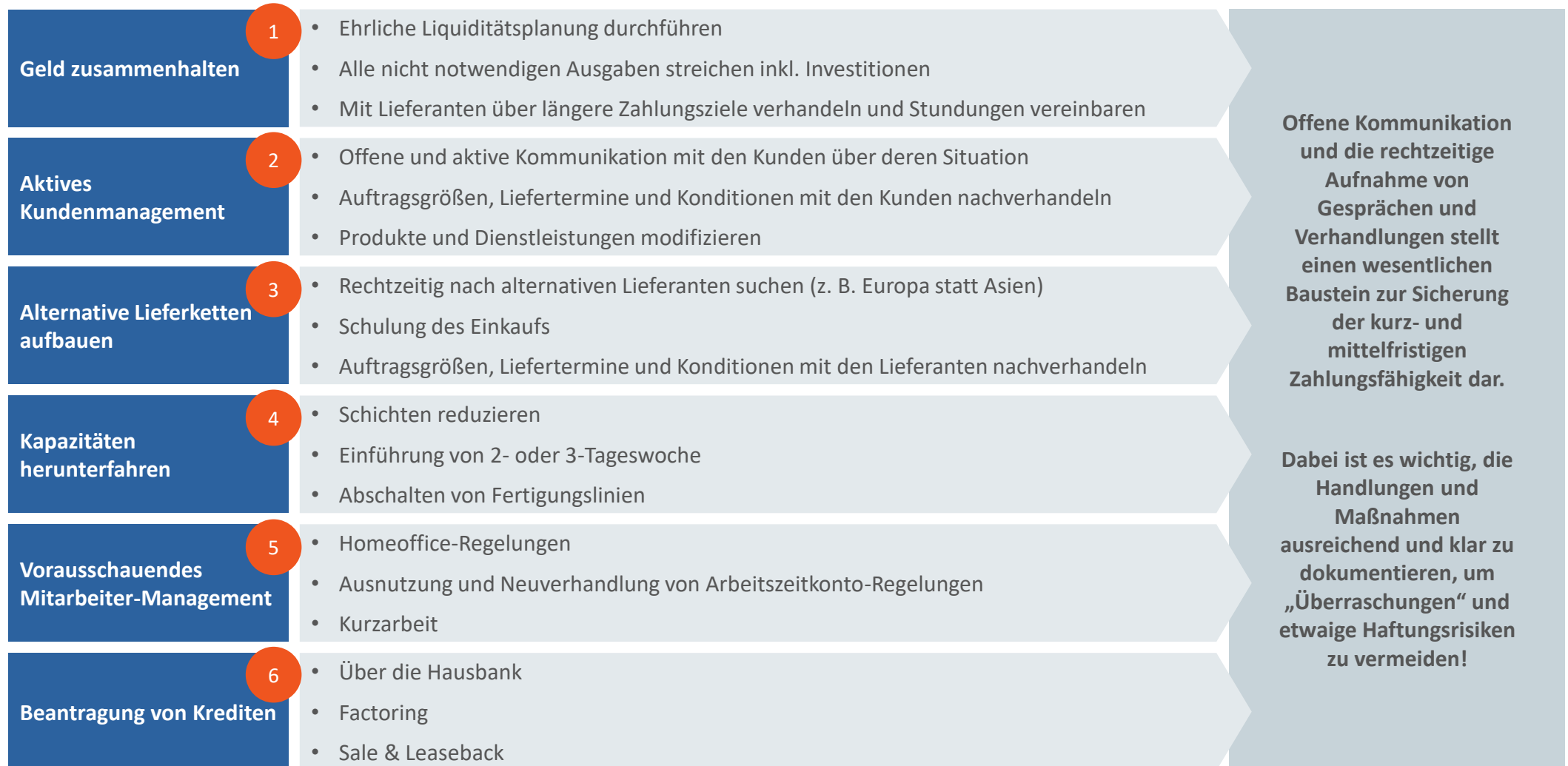
#### Vereinfachte Darstellung des Prüfschemas



Bei der Betrachtung über einen Zeitraum von 3 Wochen bzw. der Betrachtung über 3 bis maximal 6 Monate sollten Maßnahmen in Betracht gezogen werden, welche eine Schließung der Deckungslücke (mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) ermöglichen. Diese **Maßnahmen** müssen jedoch **umsetzbar**, **realistisch** und **gut dokumentiert** sein.

### 3. Handlungsempfehlung für den Mittelstand

Um die kurzfristige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen, haben die Restrukturierungspartner gemeinsam mit dem Bundesverband Deutscher Unternehmensberater Top-6-Maßnahmen erarbeitet



### 3. Handlungsempfehlung für den Mittelstand

## Staatliche Hilfen und Förderprogramme können einen Baustein zur Absicherung der Zahlungsfähigkeit leisten, sind jedoch im Einzelfall auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen

Neben den vorangestellten Top-6-Maßnahmen kann eine Inanspruchnahme von staatlichen Hilfs- und Förderprogrammen (u. a. Kreditvergabe durch die KfW-Förderbank) sowie die Nutzung von weiteren Lockerungen eine sinnvolle Ergänzung sein. Die Programme, Voraussetzungen und Wege zur Beantragung haben wir bereits in unserem Beitrag Anfang April 2020 ausführlich dargelegt: [https://www.restrukturierungspartner.com/wp-content/uploads/2020/04/202004\\_RSP\\_Restrukturierung\\_KMU\\_in\\_CoronaKrise-1.pdf](https://www.restrukturierungspartner.com/wp-content/uploads/2020/04/202004_RSP_Restrukturierung_KMU_in_CoronaKrise-1.pdf).

Inwiefern eine Inanspruchnahme von Fördermitteln möglich und sinnvoll ist, muss jedoch im Einzelnen betrachtet werden.



#### Fragestellungen zur Förderfähigkeit und Sinnhaftigkeit

- Ist die kurzfristig eintretende oder bereits nach dem 1.3.2020 eingetretene Zahlungsunfähigkeit durch die Corona-Krise bedingt?  
→ Dies muss (im Detail je nach konkretem Geschäftsmodell) dokumentiert werden.
- Zu berücksichtigen ist, dass Fördermittel oder Darlehen **regelmäßig auch zurückgeführt werden müssen**. Daher ist auch für die Förderfähigkeit an sich eine **wesentliche Voraussetzung**, ob **Aussichten** bestehen, die **Zahlungsfähigkeit wiederherzustellen**.
- Hier muss **im jeweiligen Einzelfall geprüft** werden, ob die **Inanspruchnahme tatsächlich das geeignete Mittel** ist, um eine kurzfristige Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden und ob eine ggf. „vorausseilende“ Inanspruchnahme von Hilfsmitteln **nicht auf Dauer eine zu hohe Belastung (Kapitaldienst) darstellt**.

**Wichtig** ist es, vor diesem Hintergrund die folgenden Fragen zu erörtern und eine **realistische Abschätzung** zu treffen:

- Planung der Gewinn- und Verlust-Situation sowie der Liquidität für das Jahr 2020 basierend auf einem „Fahrplan durch die Corona-Krise“, also konkreten Maßnahmen zur Bewältigung eben dieser Krise, mit dem Ergebnis: Wie hoch ist der Finanzierungsbedarf?
- Planung der Gewinn- und Verlust-Situation sowie der Liquidität für das Jahr 2021 (und ggf. 2022), also die „Nachkrisenzeit“: Ist dort die Kapitaldienstfähigkeit wieder gegeben und können im Zuge einer Alternativrechnung ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln ggf. nachhaltigere Ergebnisse erzielt werden?

### 3. Handlungsempfehlung für den Mittelstand

## Wenn die Krisensituation rechtzeitig erkannt wird, kann die Sanierung im Rahmen einer Eigenverwaltung oder eines sog. Schutzschirmverfahrens erfolgreich durchgeführt werden

Ist die Krisensituation eines Unternehmens zu einschneidend und langanhaltend oder entfällt die realistische Aussicht auf Finanzierung, sollte geprüft werden, ob die Sanierung des Unternehmens im Rahmen eines Eigenverwaltungs- oder sog. Schutzschirmverfahrens geeignet ist.



#### Sanierung in der Eigenverwaltung

- **Voraussetzung** für eine mögliche Sanierung im Eigenverwaltungs- oder Schutzschirmverfahren ist die **rechtzeitige Erkennung der Krisensituation**. Nur mit guter Vorbereitung und unter bestimmten Voraussetzungen (Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit und Vorliegen einer Bescheinigung für ein Schutzschirmverfahren) sollte eine Sanierung im Rahmen eines Verfahrens in Eigenverwaltung angestrebt werden.
- Neben den formalen Voraussetzungen ist auch eine **eingehende und detaillierte Vorbereitung** eines Sanierungsverfahrens in Eigenverwaltung **erfolgsentscheidend**. Hierzu gehören insbesondere Gespräche mit den beteiligten Stakeholdern, dem Gericht und dem in Aussicht genommenen Sachwalter, um bei allen Beteiligten das **notwendige Vertrauen** in die Sanierung aufzubauen.



#### Möglichkeiten im Rahmen einer Sanierung in Eigenverwaltung/Schutzschirmverfahren

- Kurzfristige Beendigung von unwirtschaftlichen Verträgen und damit sehr schnelle Anpassung der Kosten
- 3 Monate Finanzierung der Löhne und Gehälter über Insolvenzgeld (100 % statt KUG)
- Nutzung des vereinfachten Insolvenz-Arbeitsrechts
- Verluste werden nicht nur vom Unternehmen, sondern von der Gemeinschaft aller Stakeholder getragen



**Nur bei frühzeitiger Erkenntnis der Krisensituation** lassen sich die **Voraussetzungen erfüllen** und die **Möglichkeiten** einer Sanierung im Eigenverwaltungs- oder Schutzschirmverfahren **in Gänze nutzen**. **Transparente und rechtzeitige Kommunikation schafft das nötige Vertrauen.**

### 3. Handlungsempfehlung für den Mittelstand

Insbesondere vor dem Hintergrund der wiederauflebenden Antragspflicht für zahlungsunfähige Unternehmen sollten jetzt die notwendigen Maßnahmen zur Sanierung vorangebracht werden

#### Überblick verschaffen

- Detaillierte Betrachtung und **Analyse der Ist-Situation**
- Geschäfts- und **Liquiditätsplanung aktualisieren**
- **Dokumentation schaffen** und Haftungsrisiken vermeiden

#### Ableitung geeigneter Maßnahmen zur kurzfristigen Sicherung

- Geeignete **Maßnahmen zur kurzfristigen Liquiditätssicherung** ausarbeiten und umsetzen
- Detaillierte Prüfung, welche **Maßnahmen sinnvoll** in Angriff genommen werden sollten (Aktionismus vermeiden)
- **Offene Gespräche** mit Stakeholdern und Finanzierern suchen

#### Abstimmung und transparente Kommunikation

- Erstellung von Sanierungskonzepten und weiteren **geeigneten Unterlagen** (Quick Check) für **Verhandlungen mit Finanzierern**
- Fortlaufende Dokumentation sicherstellen und **geeignetes Controlling** einführen
- Durch **transparente und professionelle Kommunikation** Vertrauen schaffen

#### Sanierung um- und fortsetzen

- Weitere **Maßnahmen erarbeiten** und anstoßen, um auch **mittelfristig gut aufgestellt** zu sein (Überschuldung vermeiden)
- Entscheidung über den **weiteren Restrukturierungsweg** treffen



Die **professionelle Begleitung** in der Sanierung schafft **Transparenz** und **Vertrauen** bei Finanzierern und allen Stakeholdern.



## Agenda

- 1 Aktuelle Entwicklung
- 2 Bedeutung für die Unternehmen
- 3 Handlungsempfehlung für den Mittelstand
- 4 Über Restrukturierungspartner**
- 5 Ansprechpartner



#### 4. Über Restrukturierungspartner

## Vertrauen ist besser: Als kompetenter Partner beraten und begleiten wir unsere Kunden in allen Fragen der Restrukturierung

Restrukturierungspartner – das sind die **erfahrenen Experten Burkhard Jung, Dr. Stefan Weniger, Dr. Robert Tobias und Werner Warthorst**. Gemeinsam **beraten** rund **30 Sanierungs- und Restrukturierungsspezialisten Unternehmen in der Krise**. Das Leistungsspektrum reicht von viertel vor zwölf bis viertel nach zwölf.

Wir unterstützen unsere Kunden in den Bereichen:

Sanierungskonzepte und  
Umsetzung

Unternehmensfinanzierung und  
-verkauf

Eigenverwaltung und  
Schutzschirm

Operatives Management

#### Unsere Kompetenz

Gegründet im Jahr 1975 gehören wir seit über 40 Jahren zu den **großen Namen in der deutschen Sanierungs- und Restrukturierungsszene**. Mit der **Erfahrung aus über 1.500 Projekten** begleiten wir unsere Auftraggeber.

#### Branchen

Wir haben **zahlreiche Projekte** für Unternehmen aus **verschiedenen Branchen** wie z. B. Einzel- und Onlinehandel, Chemie, Automotive (inkl. Gießereien), Baugewerbe, Energien & Rohstoffe, Backwaren- und Lebensmittelindustrie, Agrar und verarbeitendes Gewerbe begleitet.

#### Netzwerk

Neben unserem eigenen erfahrenen Team haben wir Zugriff auf uns vertraute **Branchenexperten** und für internationale Mandate greifen wir auf etablierte internationale Partner zurück.

#### Arbeitsweise

Wir sind ein **unabhängiger, kompetenter und zuverlässiger** Partner an der Seite unserer Auftraggeber.

Mehr unter: [www.restrukturierungspartner.com](http://www.restrukturierungspartner.com)





#### 4. Über Restrukturierungspartner

Wir haben eine Vielzahl von Unternehmen aus verschiedenen Branchen in den vergangenen Jahren beraten und begleitet





## Agenda

- 1 Aktuelle Entwicklung
- 2 Bedeutung für die Unternehmen
- 3 Handlungsempfehlung für den Mittelstand
- 4 Über Restrukturierungspartner
- 5 Ansprechpartner**



## 5. Ansprechpartner

**Wir stehen Ihnen bei Fragen oder Anregungen gern zur Verfügung**



**Burkhard Jung**

Geschäftsführer  
+49 172 71 50 170  
[bjung@rsp.eu](mailto:bjung@rsp.eu)



**Dr. Stefan Weniger**

Geschäftsführer  
+49 172 77 55 762  
[sweniger@rsp.eu](mailto:sweniger@rsp.eu)



**Dr. Robert Tobias**

Geschäftsführer  
+49 173 96 04 975  
[rtobias@rsp.eu](mailto:rtobias@rsp.eu)



**Werner Warthorst**

Geschäftsführer  
+49 172 42 66 135  
[wwarthorst@rsp.eu](mailto:wwarthorst@rsp.eu)

Restrukturierungspartner RSP GmbH & Co. KG

Düsseldorfer Straße 38

10707 Berlin

Telefon: +49 30 206437 200

Fax: +49 30 206437 270